

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 11 der öffentlichen Sitzung erscheint), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Heribert STOFFELS, Matteo RAUW und HEINERS - Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Wasserdienst: Vervollständigung des Ersatzteillagers: Annahme der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Lieferung;
- Punkt 2. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2016 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;
- Punkt 3. Sanierung der Turmfassaden und Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche KREWINKEL: Anpassung des Lastenheftes an die neuen Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens;
- Punkt 4. Sanierung der Primarschule HÜNNINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;
- Punkt 5. 2. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

GEMEINDEWALD

- Punkt 6. Brennholzverkäufe vom 19.02., 22.02. und 24.02.2016: Zurkenntnisnahme der Resultate;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 7. Veräußerung von Geländeteilstücken in MANDERFELD an die Geschwister TEN KLEIJ;
- Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplasses in BÜLLINGEN mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Sacha SOLHEID;
- Punkt 9. Erwerb und Veräußerung von Geländeteilstücken im Zuge der teilweisen Verlegung und Abänderung des kommunalen Gemeindeweges genannt „MÖLLISCH-PITTISCH-GASSE“ in MÜRRINGEN;
- Punkt 10. Gestaltung des Marktplatzes in MANDERFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung des öffentlichen Wegenetzes, bzw. eines bestehenden Gemeindeweges, sowie über das gegenwärtige Projekt;

UMWELT

- Punkt 11. Flussvertrag MOSEL-OUR:
a. Annahme der Satzungen der neuen VoG Flussvertrag MOSEL,
b. Annahme des Partnerschaftsabkommens zwischen der VoG Flussvertrag MOSEL und der VoG Naturpark HOHES VENN – EIFEL,
c. Bezeichnung eines Gemeindevertreters im Flusskomitee;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 12. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen der Interkommunale NEOMANSIO;
- Punkt 13. Dieser Punkt wurde ersatzlos von der Tagesordnung gestrichen;
- Punkt 14. Interkommunale VIVIAS: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat;
- Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 27. Januar 2016 – Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Wasserdienst: Vervollständigung des Ersatzteillagers: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Lieferung (D.K.Nr. 836.8)**

DER RAT;

In Erwägung, dass der Wasserdienst über ein ausreichend bestücktes Lager verfügen muss, um im Notfall unverzüglich Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht der durch den Wasserwärter Andreas JOUSTEN aufgestellten Inventarliste, in der alle Artikel aufgeführt sind, welche zwecks Vorratshaltung für den Wasserdienst angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der daraufhin erstellten Kostenschätzung in Höhe von 27.298,70 € ohne MwSt. (33.031,43 € inkl. 21 % MwSt.) für die verschiedenen Materialien zur Lageraufstockung;

In Erwägung, dass genügend Kredit im Haushaltplan 2016 der Gemeinde vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53 §2 4° a;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von Material für den Wasserdienst gemäß der vorliegenden Kostenschätzung zu einem Gesamtpreis von 27.298,70 € ohne MwSt. (33.031,43 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2016 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2016 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2016, zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 3. Sanierung der Turmfassaden und Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche KREWINKEL: Anpassung des Lastenheftes an die neuen Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.02.2014 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung zur Sanierung der Turmfassaden und Erneuerung des Kirchturmdaches der Pfarrkirche KREWINKEL und die Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

In Erwägung, dass die administrativen Klauseln des Lastenheftes noch auf der alten Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens beruhen und daher angepasst werden müssen;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro SCHWALL-BOEMER erstellten administrativen Lastenheftes, welches nunmehr an die geltende Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst wurde;

In Erwägung, dass die bereits angenommenen technischen Klauseln und die Kostenschätzung unverändert bleiben;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53 §2 4° a;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro SCHWALL-BOEMER an die geltende Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasste administrative Lastenheft zur Sanierung der Turmfassaden und Erneuerung des Kirchturmdaches der Pfarrkirche KREWINKEL anzunehmen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Sanierung der Primarschule HÜNNINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 802.6:571.602)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 07.05.2015 über die Sanierung der Primarschule HÜNNINGEN;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt der Gemeinde erstellten Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53 §2 4° a;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors für die Sanierung der Primarschule HÜNNINGEN gutzuheißen und als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. 2. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.2015 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für die Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen, Los 1 und 2, sowie die Festlegung der Vergabearten der Arbeiten;

In Erwägung, dass nach Auswertung der eingegangenen Angebote für diese Arbeiten ein Überschuss von 161.428,81 € (einschl. 21 % MwSt.) bis zum Erreichen der vom Rat festgesetzten Höchstsumme verbleibt;

In Erwägung, dass dieser Überschuss demnach für weitere Unterhaltsarbeiten am Wegenetz eingesetzt werden kann;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung dieses 2. Projektes der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen, welches ausschließlich Teermakadamarbeiten umfasst;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 164.640,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 164.640,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das 2. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die offene Ausschreibung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 6. Brennholzverkäufe vom 19.02., 22.02. und 24.02.2016: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.01.2016 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 19.02.2016 in Roherath: 89 Lose - 418,00 Fm - Erlös: 13.094,50 €,
- Brennholzverkauf vom 22.02.2016 in Wirtzfeld: 75 Lose - 456,20 Fm - Erlös: 10.991,40 €,
- Brennholzverkauf vom 24.02.2016 in Hünningen: 60 Lose - 313,40 Fm - Erlös: 7.736,60 €,

GESAMTERLÖS: 31.822,50 € für 1.187,60 m³ Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT die RESULTATE dieser Brennholzverkäufe zur KENNTNIS.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Veräußerung von Geländeteilstücken in MANDERFELD an die Geschwister TEN KLEIJ (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 06.09.2013 von Frau Danielle HOUYON, wohnhaft in Manderfeld 467, 4760 BÜLLINGEN, Frau Heleen TEN KLEIJ, wohnhaft in NL-7927 PB ALTEVEER, Alteveer 51 und Herrn Aron TEN KLEIJ, wohnhaft in NL-7941 EK MEPPPEL, Westeinde 3, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 26e in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur Q;

In Erwägung, dass die vor dem Anwesen der Antragsteller liegende Parzelle Nr. 26e eine Privatparzelle der Gemeinde ist, welche den Antragstellern als Zufahrt dient und die für die Gemeinde ohne wirtschaftlichen Wert ist;

In Erwägung, dass der vorbeilaufende Weg auf der Katasterkarte ebenfalls als Gemeindeparzelle (Nr. 25a) klassiert ist, und dass auch aus dieser Parzelle Geländeteilstücke an die Antragsteller veräußert werden, im Hinblick auf eine Grenzregulierung;

In Erwägung, dass ebenfalls die Gemeindeparzelle Nr. 25a keinen wirtschaftlichen Wert hat und dass es daher angebracht ist, sowohl den Rest der Parzelle 26e, als den Rest der Parzelle Nr. 25a in das öffentliche Eigentum einzuverleiben und einen diesbezüglichen Antrag an die Katasterverwaltung zu stellen;

In Erwägung, dass sich die betroffenen Parzellen in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.11.2015 von Frau Danielle HOUYON, mit welchem Sie auf den Erwerb eines Geländeteilstückes verzichtet, und dass somit alleine die Geschwister TEN KLEIJ Ankäufer sein werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Geschwistern TEN KLEIJ, nachstehende Immobilientransaktion gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.07.2015 durchführen möchte:

Gelände, welches die Geschwister TEN KLEIJ von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Geländeteilstück (in roter Farbe als **Los 1** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 25a: Größe: 68m²;
- Geländeteilstück (in oranger Farbe als **Los 3** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 25a: 123m²;
- Geländeteilstück (in grüner Farbe als **Los 4** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 26e: 23m²;
- Geländeteilstück (in gelber Farbe als **Los 5** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 26e: 101m²;
- Geländeteilstück (in violetter Farbe als **Los 6** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 26e: 5m²;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht vom 25.11.2013 über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH, in welchem der Preis pro m² auf 16,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
2. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.07.2015;

3. Einverständniserklärung von Herrn Aron TEN KLEIJ und von Frau Heleen TEN KLEIJ vom 30.12.2015;
4. Schreiben von Frau Danielle HOUYON vom 12.11.2015;
5. Katasterplan und -mutterrolle;
6. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Immobilientransaktion wird mit den Geschwistern Aron TEN KLEIJ, wohnhaft in NL-7941 EK MEPPPEL, Westeinde 3 und Heleen TEN KLEIJ, wohnhaft in NL-7927 PB ALTEVEER, Alteveer 51 durchgeführt:

Gelände, welches die Geschwister TEN KLEIJ von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Geländeteilstück (in roter Farbe als **Los 1** auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.07.2015 eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 25a: Größe: 68m². Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 68m² x 16,00 €/m² = **1.088,00 €**,
- Geländeteilstück (in oranger Farbe als **Los 3** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 25a: 123m². Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 123m² x 16,00 €/m² = **1.968,00 €**,
- Geländeteilstück (in grüner Farbe als **Los 4** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 26e: 23m². Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 23m² x 16,00 €/m² = **368,00 €**,
- Geländeteilstück (in gelber Farbe als **Los 5** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 26e: 101m². Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 101m² x 16,00 €/m² = **1.616,00 €**,
- Geländeteilstück (in violetter Farbe als **Los 6** auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 26e: 5m². Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 5m² x 16,00 €/m² = **80,00 €**;

Artikel 2. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von den Geschwistern TEN KLEIJ eine Summe in Höhe von **5.120,00 €**;

Artikel 3. Die Vermessungs- und Aktkosten sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 4. Die Übertragung des Weges „FOCKERT“, bestehend aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 25a (Rest) und dem Restteil der Parzelle Nr. 26e vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN wird beantragt;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Katasterverwaltung ST. VITH zur Durchführung des Artikels 4 zugestellt.

Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplasses in BÜLLINGEN mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Sacha SOLHEID (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Sacha SOLHEID, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, In der Reisbach 72, einen Wegeabsplass mit einer Gesamtgröße von 32m², angrenzend an seine Parzelle Nr. 26m in der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur E (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2015 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 1.280,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplass für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 13.01.2016, mit welchem der Geländepreis auf 40,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2015;
- Einverständniserklärung von Herrn Sacha SOLHEID vom 26.01.2016;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplass per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplass wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 32m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 16.04.2015 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 26m, des Herrn Sacha SOLHEID;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplasses an Herrn Sacha SOLHEID, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, In der Reisbach 72, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.280,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 9. Erwerb und Veräußerung von Geländeteilstücken im Zuge der teilweisen Verlegung und Abänderung des kommunalen Gemeindeweges genannt „MÖLLISCH-PITTISCH-GASSE“ in MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.112 und 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.2016, mit welchem der Gemeinderat der teilweisen Verlegung und Abänderung des kommunalen Gemeindeweges genannt „MÖLLISCH-PITTISCH-GASSE“ in MÜRRINGEN zugestimmt hat;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 22.06.2015;

In Erwägung, dass für die Durchführung des vorerwähnten Gemeinderatsbeschlusses folgende Immobilientransaktionen (mit der Gemeinde als Partei) erforderlich sind:

- Gelände, welches Herr Bernard VELZ zum symbolischen Euro an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan eingetragen):
LOS 1, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 296g, mit einer Gesamtgröße von 77,00m²;
- Gelände, welches Herr Hermann KÖNIGS zum symbolischen Euro an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan eingetragen):
LOSE 2 und 3, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 297b, mit einer Gesamtgröße von 33,78m²;
LOS 7, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 298b, mit einer Gesamtgröße von 162m²;
- Gelände, welches Herr Hermann KÖNIGS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt (in roter Farbe auf dem Vermessungsplan umrandet):
LOS 8, Wegeabsplass, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 297b, mit einer Gesamtgröße von 176m²;

Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 176m² x 15,00 €/m² = **2.640,00 €** zu Gunsten der Gemeinde;

- Gelände, welches Herr Joseph WEBER zum symbolischen Euro an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan eingetragen):
LOS 4, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 302a, mit einer Gesamtgröße von 48,00m²;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Einverständniserklärung von Herrn Bernard VELZ vom 11.10.2015;
- Einverständniserklärung von Herrn Hermann KÖNIGS vom 05.10.2015;
- Einverständniserklärung von Herrn Joseph WEBER vom 24.10.2015;

In Erwägung, dass im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.2016 bereits eine öffentliche Untersuchung stattgefunden hat, bei welcher weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass im Laufe der Verhandlungen mit den Anliegern vereinbart wurde, für alle hier erforderlichen Immobilientransaktionen (auch diejenigen zwischen den Privatparteien) einen Fixpreis in Höhe von 15,00 €/m² festzulegen (Hälfte des zum gegebenen Zeitpunkt durch das IEK festgelegten Quadratmeterpreises);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Folgende Immobilientransaktion durchzuführen:

- Gelände, welches Herr Bernard VELZ zum symbolischen Euro an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan eingetragen):
LOS 1, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 296g, mit einer Gesamtgröße von 77,00m²;
- Gelände, welches Herr Hermann KÖNIGS zum symbolischen Euro an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan eingetragen):
LOSE 2 und 3, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 297b, mit einer Gesamtgröße von 33,78m²;
LOS 7, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 298b, mit einer Gesamtgröße von 162m²;
- Gelände, welches Herr Hermann KÖNIGS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt (in roter Farbe auf dem Vermessungsplan umrandet):
LOS 8, Wegeabsplass, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 297b, mit einer Gesamtgröße von 176m²;
Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 176m² x 15,00 €/m² = **2.640,00 €** zu Gunsten der Gemeinde;
- Gelände, welches Herr Joseph WEBER zum symbolischen Euro an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan eingetragen):
LOS 4, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 302a, mit einer Gesamtgröße von 48,00m²;

Artikel 2. Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 3. Die Aktkosten werden proportional zwischen allen Parteien aufgeteilt;

Artikel 4. Alle die der teilweisen Verlegung und Abänderung des kommunalen Gemeindeweges genannt „MÖLLISCH-PITTISCH-GASSE“ in MÜRRINGEN betreffenden Immobilientransaktionen werden in einer einzigen Urkunde veraktet.

Punkt 10. Gestaltung des Marktplatzes in MANDERFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung des öffentlichen

Wegenetzes, bzw. eines bestehenden Gemeindegeweges, sowie über das gegenwärtige Projekt (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrages vom 14.12.2015 der Gemeinde BÜLLINGEN im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für die Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD (Gemarkung 8, Flur K, auf öffentlichem Eigentum);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektautors „WINTERS LANDSCHAFTEN“ aus EUPEN vom November 2015;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 18.01.2016 bis zum 18.02.2016 einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 11 ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium das gegenwärtige Projekt dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zugestellt hat;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 18.01.2016 bis zum 18.02.2016 erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Hinblick auf die Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD (Gemarkung 8, Flur K, auf öffentlichem Eigentum);

Artikel 2. Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung zum vorliegenden Projekt bzgl. der Abänderung des kommunalen Wegenetzes;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

UMWELT

Punkt 11. Flussvertrag MOSEL-OUR:

- a) **Annahme der Satzungen der neuen VoG Flussvertrag Mosel**
- b) **Annahme des Partnerschaftsabkommens zwischen der VoG Flussvertrag Mosel und der VoG Naturpark Hohes Venn-Eifel**
- c) **Bezeichnung eines Gemeindevertreters im Flusskomitee (D.K.Nr. 172.205, 637.21 und 866.1)**

DER RAT;

In Erwägung, dass durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2015 der Beitritt zum Flussvertrag MOSEL-OUR beschlossen wurde, der einen jährlichen Beitrag von 1904,60 € (indexiert) vorsieht;

In Erwägung, dass die lokalen Aktionen auf Gemeindegebiet im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens zwischen dem Flussvertrag MOSEL und dem Naturpark HOHES VENN-EIFEL koordiniert werden;

Nach Durchsicht des Satzungsentwurfs der neuen VoG Flussvertrag MOSEL;

In Erwägung, dass ein Gemeindevertreter für die neue VoG bezeichnet werden muss;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, in der Fassung von Artikel 34 des Programmdekrets vom 15.03.2010, welcher besagt, dass die Beschlüsse der Gemeinde über eine Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gesellschaft öffentlichen oder privaten Rechts, bei der Kosten zu Lasten des Gemeindehaushalts entstehen, der Billigung der Regierung unterliegen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Satzungsentwurf der neuen VoG Flussvertrag MOSEL zu genehmigen;

Artikel 2. Das Partnerschaftsabkommen zwischen der VoG Flussvertrag MOSEL und der VoG Naturpark HOHES VENN-EIFEL zu genehmigen;

Artikel 3. Als Gemeindevertreter Herrn Herbert RAUW, Umweltschöffe der Gemeinde BÜLLINGEN, zu bezeichnen;

Artikel 4. Dem Naturpark HOHES VENN-EIFEL diese Entscheidung mitzuteilen, um die Gründungsversammlung der VoG zu organisieren.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen der Interkommunale NEOMANSIO (D.K.Nr. 172.205 und 901.113)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der Interkommunale NEOMANSIO angeschlossen ist und es angebracht ist, die fünf Vertreter für die jeweiligen Generalversammlungen zu bezeichnen;

In Erwägung, dass die Mehrheit 14 und die Opposition 3 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die fünf Vertreter der Generalversammlung zu berücksichtigen ist:

- Mehrheit: 4 Vertreter;
- Opposition: 1 Vertreter;

Nach Anhörung der jeweiligen Vorschläge;

Auf Grund des Artikels L1122-34 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Gemeindevertreter für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunale NEOMANSIO zu bezeichnen:

Name	Funktion	Liste
WIRTZ	Bürgermeister	10
RAUW Herbert	Schöffe	10
HEINZIUS	Schöffe	10
PALM	Ratsmitglied	10
MIESEN	Ratsmitglied	9

Artikel 2. Die Interkommunale NEOMANSIO unmittelbar von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Punkt 13. Wird ersatzlos von der Tagesordnung gestrichen

Punkt 14. Interkommunale VIVIAS: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Invorschlagbringung einer Vertretung der Gemeinde BÜLLINGEN im Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS, da die jetzige Gemeindevertreterin aus beruflichen Gründen diese Aufgabe nicht mehr optimal wahrnehmen kann;

Auf Grund der koordinierten Satzungen der Interkommunale VIVIAS, insbesondere Artikel 21;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-34 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, Frau Anita JOST als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN im Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS vorzuschlagen und die Interkommunale über diesen Vorschlag in Kenntnis zu setzen.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 27. Januar 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. Januar 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.